

16.06.23**Beschluss**
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1034. Sitzung am 16. Juni 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Ausbau der E-Mobilität auch von der Akzeptanz dieser Antriebsform durch die Verbraucherinnen und Verbraucher abhängt. Ein einheitlicher Standard bei den bargeldlosen Bezahlssystemen erleichtert das Auffinden einer geeigneten öffentlichen Ladesäule und kann daher zu Akzeptanzsteigerungen führen. Nicht allen Verbraucherinnen und Verbrauchern ist es möglich, auf webbasierte Bezahlmethoden zurückzugreifen. Daher spricht sich der Bundesrat dafür aus, die Zahlung mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems als einheitlichen Standard zum bargeldlosen Bezahlen an Ladesäulen einzuführen.

2. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass mit Inkrafttreten der AFIR-Verordnung (Alternative Fuels Infrastructure Regulation, Verordnungsvorschlag COM(2021) 559 final) eine weitere Überprüfungen der bestehenden nationalen Regelungen sowie der nationalen Handlungsspielräume notwendig wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hierbei die ihr mit Inkrafttreten der Verordnung verbleibenden nationalen Handlungsspielräume im Sinne des Verbraucherschutzes auszunutzen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, sich weiterhin auf EU-Ebene für verbraucherfreundliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Laden von Elektroautos einzusetzen, hierzu gehört insbesondere auch eine Steigerung der Preistransparenz.